



Der Amtsbote

Mitteilungsblatt und
amtliches Bekanntmachungsorgan der



Gemeinde Biessenhofen
mit den Ortsteilen

Altdorf, Biessenhofen, Ebenhofen, Hörmanshofen, Kreen, Weiß

Telefon 08341/9365-0 Fax 08341/9365-55
Email: info@biessenhofen.bayern.de
www.biessenhofen.de

Öffnungszeiten VG

Mo - Fr	08.00 - 12.00 Uhr
Mo (nur Bürgerbüro)	14.00 - 17.00 Uhr
Mi	16.00 - 18.00 Uhr

Wertstoffhof

Sa	09.00 - 12.00 Uhr
Mi (nur Sommerzeit)	17.00 - 18.00 Uhr

Wichtige Rufnummern:

Rettungsdienst/Feuerwehr	112
Polizei	110
Ärztlicher Notdienst	116 117
Klinikum OAL	08341/42-0
Apotheke Biessenhofen	08341/5657

Nachtrag zum Amtsbote 16 + 17 vom 07.08.2019

Siebte Satzung zur Änderung der Kindergarten-Gebührensatzung vom 01.08.2019

Aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Biessenhofen folgende Satzung:

§ 1 Inhalt

Die Kindergarten-Gebührensatzung der Gemeinde Biessenhofen vom 01.08.2012, in der Fassung der sechsten Änderungssatzung vom 12.06.2018, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 - (4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens eine Woche vor dem nächsten Monatsbeginn gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte abgemeldet wurde. Erfolgt die Abmeldung nicht fristgerecht, muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat. Eine Abbestellung für den Monat August ist aufgrund der Pauschalierung der Essenskosten gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 der Satzung nicht möglich.
2. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührensatz

(1) Die monatlichen Gebühren (Elternbeiträge) für den Besuch eines Kindergartens betragen in der

Buchungskategorie 1	> 4 bis 5 Stunden	65,75 €
Buchungskategorie 2	> 5 bis 6 Stunden	73,70 €
Buchungskategorie 3	> 6 bis 7 Stunden	82,65 €
Buchungskategorie 4	> 7 bis 8 Stunden	92,00 €.

In diesen Gebühren sind 5,00 € Spielgeld enthalten.“

- (2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Der Selbstkostenpreis wird als Monatspauschale gleichmäßig auf das Kindergartenjahr verteilt.
- (3) In der Kindertageseinrichtung in Ebenhofen fällt neben den Gebühren eine monatliche Pauschale von 15,00 € für das gemeinsame Frühstück an.
- (4) In der Kindertageseinrichtung in Biessenhofen fällt neben den Gebühren eine monatliche Getränkepauschale in Höhe von 3,00 € an.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Ermäßigung

Von den Gebühren nach § 5 Abs. 1 wird der Zuschuss des Freistaats Bayern in Höhe von 100 € pro Monat pro Kind abgezogen. Kinder welche 2018 das 3. Lebensjahr vollendet haben, haben einen Anspruch ab 01.04.2019. Kinder die erst in 2019 das 3. Lebensjahr vollenden ab 01.09.2019. Ab 2020 hat jedes Kind ab dem 01.09. des Kalenderjahres, in welchem es das 3. Lebensjahr vollendet Anspruch auf den Zuschuss nach Satz 1.“

§ 2 Inkrafttreten

Punkt 1 und 2 dieser Satzung tritt zum 01.09.2019 in Kraft. Punkt 3 tritt rückwirkend zum 01.04.2019 in Kraft.

Biessenhofen, 01.08.2019
GEMEINDE BIESSENHOFEN

Wolfgang Eurisch
Erster Bürgermeister